

Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage “Zum Bauckmert“ – von Parz. 4639, Flur 2, Gemarkung Bergneustadt bis zum Wendehammer in südlicher Richtung -

Aufgrund der §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) v. 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i. V. m. § 7, § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) sowie der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 (Erschließungsbeitragssatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

§ 1

Die Erschließungsanlage “Zum Bauckmert“ – von Parz. 4639, Flur 2, Gemarkung Bergneustadt bis zum Wendehammer in südlicher Richtung - ist abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung ohne Gehwege sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr.

5 a v. g. Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.